

# Gutachten zum konsekutiven Master-Studiengang „Neurorehabilitation“ an der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera

## I. Vorbemerkung:

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera zur Akkreditierung eingereichten konsekutiven Master-Studiengangs „Neurorehabilitation“ (berufsbegleitend) fand am 06.12.2011 in der SRH Fachhochschule für Gesundheit am Standort Gera statt.

Von der Akkreditierungskommission wurden folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterinnen der Hochschulen:

Frau Prof. Dr. Beate Klemme, *Fachhochschule Bielefeld*

Frau Prof. Dr. Annette Probst, *HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst  
Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Standort Hildesheim*

als Vertreter der Berufspraxis:

Herr Dr. Martin Hofheinz, *Neuromuskuläres Therapiezentrum Dresden*

als Vertreterin der Studierenden:

Frau Sarah Rubsamen, *Studierende an der katholischen Hochschule Freiburg*

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 10.12.2010, Drs. AR 85/2010) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung im Rahmen der Hochschule. Insbesondere geht es dabei um die „Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes“, die „konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“, das „Studiengangskonzept“, die „Studierbarkeit“, das „Prüfungssystem“, die (personelle, sächliche und räumliche) „Ausstattung“, „Transparenz und Dokumentation“, die Umsetzung von Ergebnissen der „Qualitätssicherung“ im Hinblick auf die „Weiterentwicklung“ des Studienganges (im Falle der Re-Akkreditierung sind insbesondere Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und umzusetzen) sowie die Umsetzung von „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“. Bei „Studiengängen mit besonderem Profilanspruch“ sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Das Gutachten und der Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010; Drs. AR 85/2010).

## II. Der zu akkreditierende Studiengang:

**Konsekutiver Master-Studiengang „Neurorehabilitation“**

Der von der SRH Fachhochschule für Gesundheit Gera angebotene Studiengang „Neurorehabilitation“ ist ein konsekutiver Master-Studiengang, in dem insgesamt 120 ECTS-Anrechnungspunkte nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert. Das Studium umfasst vier theoretische Studiensemester (à 19 ECTS), das berufspraktische Studiensemester (i.d.R. das 5. Fachsemester, 22 ECTS) und das Semester für die Masterarbeit (das 6. Fachsemester, 20 ECTS, 2 ECTS Kolloquium). Der Gesamt-Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 800 Stunden Präsenzstudium, 2.140 Stunden Selbstlernzeit und 660 Stunden Praktikum. Der Studiengang ist in 12 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Gesundheitswesen mit staatlicher Anerkennung des Berufsabschlusses und ein erster akademischer Grad z.B. Bachelor oder Diplom oder Magister. Dem Studiengang stehen insgesamt 25 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jedes zweite Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt erstmals zum Sommersemester 2012.

### **III. Gutachten**

#### **Konsekutiver Master-Studiengang „Neurorehabilitation“**

##### **1. Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes**

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese entsprechen den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

##### **2. Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Modulbeschreibungen kompetenzorientiert sowie in den Niveaustufen orientiert am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 zu überarbeiten. Darüber hinaus entspricht der Studiengang den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010 sowie der verbindlichen Auslegung dieser Vorgaben durch den Akkreditierungsrat.

##### **3. Studiengangskonzept**

Die Gutachtergruppe empfiehlt, dass die aktuell über mehrere Semester laufenden Module in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres abgeschlossen werden. Regelungen zur Anrechnung von an anderen Hochschulen erworbenen Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention („Convention on the recognition of qualifications concerning higher education in the european region“; The European Treaty Series, n°165, Council of Europe - UNESCO joint Convention; Lisbon, 11 April 1997) sind in der Prüfungsordnung zu formulieren. Darüber hinaus entspricht das Studiengangskonzept den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

##### **4. Studierbarkeit**

Die Studierbarkeit ist gemäß den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gewährleistet.

##### **5. Prüfungssystem**

Das Prüfungssystem entspricht den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

## **6. Studiengangsbezogene Kooperationen**

Da der Studiengang ausschließlich durch die Fachhochschule angeboten und verantwortet wird, hat Kriterium 6 hier keine Relevanz.

## **7. Ausstattung**

Die Gutachtergruppe empfiehlt, vor Studiengangsbeginn eine im Bereich der Neurorehabilitation ausgewiesene Professur als Studiengangsleitung zu besetzen. Die Gutachtergruppe empfiehlt, einen studiengangsbezogenen Aufwuchsplan nachzureichen, in die weiteren durch die Hochschulleitung angekündigten Professuren sowie die durch die Hochschulleitung angekündigten wissenschaftlichen Mitarbeiter im Bezug auf die Entwicklung des Studiengangs dargelegt werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt, eine hochschulübergreifende Lehrverflechtungsmatrix nachzureichen, aus der die Verflechtung der an der Fachhochschule Lehrenden im Bezug zu allen an der Fachhochschule angebotenen Studiengängen eindeutig hervorgeht. Darüber hinaus entspricht die Ausstattung den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

## **8. Transparenz und Dokumentation**

Die Gutachtergruppe empfiehlt, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung zu veröffentlichen.

## **9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt.

## **10. Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

Der besondere Profilanspruch (berufsbegleitender Studiengang) genügt den damit verbundenen Kriterien und Anforderungen.

## **11. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Konzepte der Fachhochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit für die Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.